

Qualitätssicherungsvereinbarung mit Lieferanten von Handelsware

Vossloh-Schwabe Deutschland GmbH

(VS)

und

Fa. _____

(LIEFERANT)

schließen folgende Vereinbarung:

■ PRÄAMBEL

VS und Lieferant arbeiten zusammen, indem VS von Lieferant Waren bezieht und zugehörige Verfahren. Durch diese Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) soll die Qualität der von Lieferant an VS gelieferten Waren und Verfahren gesichert werden. Durch diese Vereinbarung werden die Rahmenbedingungen zwischen den Vertragspartnern zum Erreichen der angestrebten Qualitätsziele bestimmt. Beide Parteien sehen sich dem 0-Fehler Qualitätsniveau verpflichtet. Der Lieferant wird dazu eine produktionsbegleitende Qualitätsprüfung und eine Warengangskontrolle und entsprechende Dokumentationen der Prüfergebnisse vornehmen. Die Qualitätssicherung wird daher im Unternehmen des Lieferanten erfolgen.

■ § 1. GELTUNGSBEREICH UND VERTRAGSLAUFEIT

(1) Diese Vereinbarung liegt während der Laufzeit sämtlichen zukünftigen Kauf- und Liefergeschäften zwischen VS und dem Lieferanten zu Grunde und ist unverzichtbarer Bestandteil der diesbezüglich geschlossenen Verträge. Sollten Vereinbarungen in speziellen Entwicklungsverträgen oder den Einkaufsverträgen zwischen den Parteien mit diesen QSV kollidieren, gehen im Zweifel die Regelungen der Entwicklungs- bzw. Einkaufsverträge vor.

(2) Diese Qualitätssicherungsvereinbarung gilt unbefristet. Sie kann jedoch von jedem der beiden Vertragspartner schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Die Beendigung dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit laufender Kauf-, Lieferverträge bis zu deren vollständigen Abwicklung unberührt.

■ § 2. DEFINITIONEN

(1) Diese QSV gilt für den Lieferanten und alle mit ihm verbundenen Unternehmen; das sind Unternehmen ein und desselben Konzerns (Mutter- / Tochterunternehmen).

(2) Diese QSV gilt für alle Entwicklungsleistungen und Produkte, die im Rahmen entsprechender Entwicklung und/oder Lieferverträge zwischen dem Lieferanten und VS an VS geliefert werden (im Folgenden Vertragsprodukte genannt).

(3) Technische Unterlagen sind von VS vorgegebene Zeichnungen, Muster, Liefervorschriften, Normen oder ähnliche Informationen.

■ § 3. QUALITÄTS- UND UMWELTMANAGEMENT DES LIEFERANTEN; UNTERLIEFERANTEN

(1) Der Lieferant übernimmt mit dieser QSV i.V.m. den zu Grunde liegenden Entwicklungs-, Kauf-, Lieferverträgen die Verpflichtung, alles dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend zu tun, damit seine Lieferungen frei von Fehlern (0-Fehler-Ziel) sind. Der Lieferant unterhält ein Qualitätsmanagementsystem gemäß ISO 9001 (aktuelle Fassung) oder ein gleichwertiges Qualitätsmanagementsystem. Der Lieferant unterhält ferner ein Umweltmanagementsystem gemäß ISO 14001 (aktuelle Fassung) oder ein gleichwertiges Umweltmanagementsystem. Der Lieferant verpflichtet sich, diese Systeme ständig einsatzfähig und auf dem Stand der Technik zu halten und ggf. zu verbessern.

(2) Soweit VS dem Kunden aufgrund getroffener Vereinbarungen Produktions- und/oder Prüfmittel, insbesondere Mittel und Einrichtungen im Rahmen des Bezugs von Lieferungen zur Verfügung stellt, werden diese vom Lieferanten in sein Qualitätsmanagementsystem wie eigene Produktions- und Prüfmittel einbezogen.

(3) Jeglicher Unterlieferant, welcher durch den Lieferant zur Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber VS eingesetzt wird, muss durch den Lieferant auf Einhaltung derselben Standards, wie in dieser Vereinbarung verpflichtet werden. VS kann dazu Nachweise verlangen, dass der Unterlieferant ein Qualitätsmanagementsystem vorhält, das den Anforderungen dieser Vereinbarung entspricht.

■ § 4. TECHNISCHE MERKMALE UND TECHNISCHE UNTERLAGEN

(1) Die vom Lieferanten einzuhaltenden qualitätsrelevanten Merkmale und Toleranzvorgaben sind der Bestellnorm oder den technischen Unterlagen zu entnehmen, die Bestandteil des Kauf-/Liefervertrages sind. Der Lieferant stellt sicher, dass stets nach den letztgültigen Bestellnormen bzw. ihm vorliegenden technischen Unterlagen gefertigt, geprüft und geliefert wird. Betriebsinterne Produktionszeichnungen, Produktions- und Prüfpläne sowie Richtlinien in erforderlichem Umfang sind vom Lieferanten auf der Grundlage der Bestellnormen bzw. der technischen Unterlagen zu erstellen.

(2) Jeder Vertrag ist vom Lieferanten zu prüfen, um sicherzustellen, dass die Vertragsanforderungen angemessen dokumentiert sind, von technischen Unterlagen oder sonstigen Vorgaben oder Vereinbarungen abweichende Anforderungen geklärt sind und der Lieferant die Fähigkeit zur Erfüllung der Vertragsforderungen besitzt.

■ § 5. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE UND URHEBERRECHTE

(1) Der Lieferant führt geeignete Maßnahmen durch, um das Risiko der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten (Patente, Markenzeichen, etc.) Dritter zu minimieren. Auf Aufforderung von VS wird der Lieferant die Ergebnisse entsprechender Untersuchungen (wie z.B. Patentrecherchen oder Designanalysen)

Qualitätssicherungsvereinbarung mit Lieferanten von Handelsware

bzgl. der Vertragsprodukte bereitstellen.

(2) Sollte VS zu irgendeinem Zeitpunkt aus berechtigtem Anlass eine (erneute) Bewertung der Patentsituation bzgl. der Vertragsprodukte für notwendig erachten, wird der Lieferant entsprechende Maßnahmen (wie z.B. Patentrecherchen oder Designanalysen) aktiv unterstützen, insbesondere durch Bereitstellung von technischen Unterlagen.

(3) VS und Lieferant werden sich gegenseitig unverzüglich informieren, falls einem der beiden Parteien eine Schutzrechtsverletzung der Vertragsprodukte durch Dritte angezeigt wird oder eine der Parteien durch andere Recherchen oder Informationen ein ernsthaftes Risiko einer Schutzrechtsverletzung vermutet. In einem solchen Fall werden VS und der Lieferant Maßnahmen vereinbaren, um den potentiellen Schaden möglichst gering zu halten.

■ § 6. AUDITS BEIM LIEFERANTEN

(1) Die Parteien vereinbaren, dass VS durch Audits feststellen darf, ob die vereinbarten Qualitätssicherungsmaßnahmen beim Lieferanten auch umgesetzt und angewendet werden. Grundsätzlich können solche Audits als System-, Prozess- oder Produktaudit durchgeführt werden und werden mit einer angemessenen Vorlaufzeit vereinbart. Gibt es Grund zum Anlass, dass es Qualitätsprobleme beim Lieferanten gibt, verkürzt sich diese Ankündigungszeit entsprechend. Sog. Notfallaudits können immer kurzfristig abgehalten werden. Der Lieferant verpflichtet sich, nur Personal in diese Notfallaudits zu schicken, welches kompetent Angaben zu den vorliegenden Problemen machen kann und vor allem auch mit ausreichend Vollmacht ausgestattet ist, diese Probleme zu beheben und Maßnahmen anzuordnen.

(2) Die Parteien vereinbaren Vertraulichkeit hinsichtlich der Audits und deren Ergebnisse, eine Weitergabe von dadurch erlangten Informationen an Dritte außerhalb des Konzerns / der verbundenen Unternehmen ist ausgeschlossen. (Schieds-) Gerichte und private Gutachter gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Regelung.

(3) Der Lieferant muss seinerseits dafür Sorge tragen, dass auch bei etwaigen Unterlieferanten solche Audits wie in Absatz 1 vorgesehen, abgehalten werden können und VS den Zugang zu solchen Audits ermöglichen. Im Übrigen gelten für den Unterlieferanten die in Absatz 1 und Absatz 2 getroffenen Regelungen entsprechend.

■ § 7. DOKUMENTATION UND AUFBEWAHRUNGSFRISTEN

(1) Alle qualitätssichernden Maßnahmen des Qualitätsmanagements sind in der Vertragssprache zu dokumentieren und aufzubewahren und auf Aufforderung VS während der gesamten Dauer der Aufbewahrungspflicht zur Verfügung zu stellen.

(2) Die vom / beim Lieferanten durchgeführten Audits sind entsprechend zu dokumentieren. Die zugehörigen Protokolle sowie Dokumentation der festgelegten Maßnahmen zur Abhilfe werden mindestens 5 Jahre durch den Lieferanten aufbewahrt.

(3) Sofern sich eine besondere Archivierungspflicht ergibt und nichts anders vereinbart wurde, beträgt die Aufbewahrungszeit 10 Jahre. Eine solche besondere Pflicht ergibt sich durch die Bezeichnung mit

SC für „special characteristics“, die VS ggf. vorgibt. Die Aufbewahrungspflicht beginnt jeweils am Ende des Kalenderjahres, in dem das Dokument erstellt wurde. Das gilt im Zweifel auch für geprüfte Rohstoffe bzw. deren Ergebnisse

(4) Wird dem Lieferant bekannt, dass vereinbarte Qualitätsmerkmale, Liefertermine oder Liefermengen nicht erbracht werden könne, muss VS hierüber unverzüglich informiert werden. Alle zugehörigen Daten werden unaufgefordert offen gelegt und ein Abhilfeplan wird vom Lieferanten bereits mit der Anzeige vorgeschlagen.

(5) Vor Änderung von Fertigungsverfahren oder Materialien/ Zulieferteilen für die Vertragsprodukte, ebenso bei der Verlegung/ Änderung von Produktionsstätten oder Einrichtungen zur Produktprüfung oder sonstiger Qualitätssicherungsmaßnahmen, wird der Lieferant VS so rechtzeitig und detailliert informieren, dass VS prüfen kann, ob sich die Änderungen nachteilig auswirken können. VS wird die Möglichkeit gegeben, gegen eine Änderung der Fertigungsverfahren bzw. Materialien/ Zulieferteilen innerhalb angemessener Frist Widerspruch einzulegen. Ergeht ein solcher Widerspruch, wird die Änderung nicht umgesetzt.

■ § 8. QUALITÄTSANFORDERUNGEN; KENNZEICHNUNGEN; FEHLERBEHANDLUNG

(1) Über die gesamte Produktionszeit muss der Lieferant in der Lage sein, z.B. durch statistische Prozessregelungen die Prozessfähigkeit nachzuweisen.

(2) Im Rahmen eines dokumentierten Abweichungsverfahrens dürfen Rohstoffe, Produkte und Leistungen mit Qualitätsabweichungen dann ausgeliefert werden, wenn diese aus der Sicht des Lieferanten keine Mängel aufweisen, welche die Verwendbarkeit und Funktionsfähigkeit negativ beeinflussen. Ferner, sofern diese Abweichungen bei VS keine zusätzlichen Kosten verursachen und die schriftliche Zustimmung von VS vorliegt und die Ware mit einer Kopie dieser Abweichungsgenehmigung ausgeliefert wird.

(3) VS wird die Lieferung fehlerhafter Produkte beim Lieferanten anzeigen. Dieser erhält einen Bericht mit folgendem Inhalt: Abweichungsanzeige, Materialbezeichnung unter Angabe einer Bezeichnung (Chargennummer), Grund der Beanstandung und Anzahl der beanstandeten Teile.

(4) Der Lieferant stellt VS auf Anfrage ausgefallene Teile zur Analyse (wieder) zur Verfügung. Im Zweifel werden diese dann gemeinsam befundet.

(5) Der Lieferant reagiert spätestens innerhalb von 24h nach Mängelanzeige (Reaktionszeit) und ergreift unverzüglich Maßnahmen zur Abhilfe, um die weitere Belieferung der Kunden durch VS sicherzustellen. Inhalt und Abfolge der Maßnahmen sind VS mitzuteilen. Der Lieferant hat innerhalb von 5 Tagen nach Mängelanzeige eine Fehleranalyse durchgeführt und Maßnahmen zur Fehlerbehebung eingeleitet. Bei längerfristig angelegten Maßnahmen zur Fehlerbehebung erfolgen Zwischenberichte an VS. Für die Reportings ist ein 8D Format zu verwenden.

(6) Die Sicherstellung der vereinbarten Qualitätsanforderungen hat folgende Schwerpunkte: Die Fertigung und Arbeitsabläufe, die

Qualitätssicherungsvereinbarung mit Lieferanten von Handelsware

Kapazität und die Beschaffung, die Handhabung, Lagerung und Verpackung sowie der Versand, der Umweltschutz bei Fertigungsprozessen, die Zuverlässigkeits-, Produktsicherheits-, Herstellbarkeits-, Verpackungsanalyse, eine Qualitätsplanung, Kontroll- und Prozessablaufplan, sicherheitskritische Merkmale insbesondere bei mit SC („special characteristics“) relevanten Merkmalen.

(7) Der Lieferant kennzeichnet die Ware mit folgenden Informationen: Die Schlüsselnummer von VS, die Liefermenge, das Herstellungsdatum, das Haltbarkeits- bzw. Verarbeitungsdatum und Chargen-/Losnummern. Zuzüglich wird die Lieferung gekennzeichnet mit: Typenbezeichnung von VS, VS Bestellnummer und die Freigabe der Warenausgangsprüfstelle beim Lieferanten. Die Rückverfolgbarkeit auf die Person der freigebenden Stelle muss möglich sein. Ziel ist die schnelle Eingrenzung von fehlerbehafteten Produkten auf bestimmte Chargen bzw. auf bestimmte Zusammenhänge in der Fertigung und/oder bei dem verwendeten Rohstoff.

■ § 9. ENTWICKLUNG UND PLANUNG

(1) Im Falle von Entwicklungsaufträgen, die im Lieferauftrag enthalten sind, wird die Anforderungsspezifikation durch ein Lastenheft festgelegt. Dieses muss durch Vereinbarung Gegenstand des Auftrages werden. Der Lieferant hat VS auf Anfrage Auskunft über die Planungen und den Fortgang der Entwicklungen zu geben, unter Vorlage eines Terminplans.

(2) Relevante technische Unterlagen, die der Lieferant als Vorgabe zur Entwicklung, Fertigung und Qualitätssicherung benötigt, erhält er von VS. Wenn solche Unterlagen aus Sicht des Lieferanten fehlen, muss er diese unverzüglich bei VS anfordern bzw. mitteilen, dass Unterlagen fehlen und was die Konsequenzen daraus sind. Für Vorserienteile werden zwischen dem Lieferanten und VS die Bedingungen und Prüfungsinhalte und Umgebungen abgestimmt. Der Lieferant dokumentiert diese Fertigung, insbesondere die Eignung der eingesetzten Produktionsanlagen.

(3) Vor dem Start einer Serienproduktion führt der Lieferant eine Produktionsprozess- und Produktfreigabe durch, ggf. auch eine Konstruktionsfreigabe. Der Lieferant dokumentiert dies und bindet VS in den Freigabeprozess von Anfang an unter Benennung eines verantwortlichen Ansprechpartners ein.

■ § 10. LAGERUNG, VERPACKUNG UND TRANSPORT

(1) Der Lieferant hat die von VS vorgegebenen Verpackungseinheiten und Etikettierungen einzuhalten. Änderungen sind im Einzelfall mit VS abzustimmen.

(2) Der Lieferant hat Rohstoffe, Lieferteile und Leistungen für VS so zu verpacken, dass Transport-, Lagerungs- und Alterungsschäden sowie Schäden durch klimatischen Einfluss soweit möglich ausgeschlossen werden.

■ § 11. PRÜFUNGEN UND PRÜFZEICHEN; GEFAHRSTOFFE

(1) Bei neuen Produkten, bei Änderungen an Produkten oder bei Erstlieferung von Produkten wird der Lieferant entsprechend gekennzeichnete Erstmuster mit vollständigem und von allen Verantwortlichen unterzeichneten Erstmusterprüfbericht an VS vorlegen.

(2) Die Erstmusterprüfung beim Lieferanten hat gemäß den im Entwicklungs- bzw. Liefervertrag festgelegten Vorgaben zu erfolgen.

(3) Vertragsprodukte, die für den EU-Markt vorgesehen sind, müssen den relevanten EU-Richtlinien und -Verordnungen entsprechen und ggf. ein CE-Kennzeichen tragen. Der Lieferant stellt sicher, dass all diese EU-Vorschriften eingehalten werden und stellt entsprechende CE-Konformitätserklärungen zur Verfügung.

(4) Entsprechendes gilt für Produkte, die in anderen Ländern in Verkehr gebracht werden sollen. Die relevanten Länder wird VS im Entwicklungs- bzw. Liefervertrag benennen. Der Lieferant wird die gesetzlichen Bestimmungen für diese Länder einhalten. Sollten Unklarheiten bzgl. der gesetzlichen Bestimmungen herrschen, wird der Lieferant VS demgemäß rechtzeitig informieren.

(5) Ebenso wird der Lieferant die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu Gefahrstoffen (z.B. REACH, RoHS) gewährleisten, insbesondere in Bezug auf Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung, und wird die notwendigen Informationen dafür bereitstellen.

(6) Die Anforderungen für weitere/spezielle Prüfzeichen oder Zertifizierungen (z.B. ENEC oder VDE) ergeben sich aus dem zugehörigen Entwicklungs- bzw. Liefervertrag. Wenn solche Anforderungen bestehen, wird der Lieferant diese erfüllen und entsprechende Nachweise bereitstellen.

■ § 12. PRODUKTEINSTELLUNG

(1) Eine beabsichtigte Einstellung der Herstellung bzw. der Lieferung von Waren im Rahmen geschlossener Verträge teilt der Lieferant mindestens 1 Jahr vorher mit, damit sich VS darauf einstellen kann. Der Lieferant wird VS in einem solchen Fall einen unverbindlichen Vorschlag zur Ersetzung der nicht mehr lieferbaren Ware in der Zukunft machen.

(2) Der Lieferant wird es VS ermöglichen, einen vorhandenen Restbedarf noch vor der Einstellung der Belieferung anzumelden und zu beauftragen.

■ § 13. HAFTUNG UND VERSICHERUNGEN; GEHEIMHALTUNG

(1) Durch diese Vereinbarung sind die Gewährleistung und die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften in keinsten Weise abbedungen. Der Lieferant weist den Abschluss einer Produkthaftpflichtversicherung in Höhe einer Deckungssumme von mind. EUR 10 Mio. pauschal pro Schadensfall (Personen-, Sachschaden) nach.

Qualitätssicherungsvereinbarung mit Lieferanten von Handelsware

(2) Alle nicht ohnehin offenkundigen und/oder zur Weitergabe an Dritte bestimmte technische, kaufmännische und betriebliche Informationen des Vertragspartners werden vertraulich und als Geschäftsgeheimnis behandelt. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung dieser Vereinbarung.

■ § 14. RECHTSWAHL; SONSTIGES

(1) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

(2) Alle aus oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sich ergebenden Streitigkeiten werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Der Sitz des Schiedsgerichts soll München sein. Die Schiedsgerichtsverhandlung soll in deutscher oder englischer Sprache geführt werden.

■ § 15. KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG

(1) Die Parteien sind sich der Wichtigkeit der Korruptionsbekämpfung bewusst, werden die einschlägigen deutschen, europäischen und sonstigen Vorschriften einhalten und mit allen Kräften darauf hinwirken, dass ihre Mitarbeiter dies ebenfalls tun.

(2) Korruption im Sinne dieser Vorschrift umfasst aktive und passive Bestechung sowie Vorteilsnahme und -gewährung im öffentlich-rechtlichen und privatwirtschaftlichen Bereich.

(3) Die Parteien werden alle Geschäftsvorfälle in einer ordnungsgemäßen und vollständigen Buchführung dokumentieren.

(4) Verstößt eine Partei schuldhaft gegen die Verpflichtungen aus dieser Vorschrift, ist die andere Partei berechtigt, unbeschadet sonstiger Ansprüche diesen Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu beenden.

■ § 16. SALVATORISCHE KLAUSEL

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt.

(2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Datum & Unterschriften VS

Datum, Vorname Name, Funktion Unterschrift

Datum, Vorname Name, Funktion Unterschrift

Datum & Unterschriften LIEFERANT

Datum, Vorname Name, Funktion Unterschrift

Datum, Vorname Name, Funktion Unterschrift